

Inhaltsverzeichnis

09.11.2016 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. JHA 22.09.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	Vorlage: 842/2016-4
	Vorlage	
Top Ö 9	Präventiver Jugendschutz an Karneval	Vorlage: 858/2016-4
	Vorlage	
Top Ö 10	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	Vorlage: 785/2016-2
	Vorlage	
Top Ö 11	Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII	Vorlage: 855/2016-4
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 855/2016-4	Vorlage: 855/2016-4
	Auszug aus dem Sozialgesetzbuch	
	Vorlage: 855/2016-4	Vorlage: 855/2016-4
	Bestätigung Ehrenamtliche Tätigkeit	
	Vorlage: 855/2016-4	Vorlage: 855/2016-4
	Das Prüfschema	
	Vorlage: 855/2016-4	Vorlage: 855/2016-4
	Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme	
	Vorlage: 855/2016-4	Vorlage: 855/2016-4
	Merkblatt_Gebuehrenbefreiung	

Vorlage: 855/2016-4

Vorlage:
855/2016-
4

Persönliche Verpflichtungserklärung

Vorlage: 855/2016-4

Vorlage:
855/2016-
4

Trägerinformationen

Vorlage: 855/2016-4

Vorlage:
855/2016-
4

Vereinbarung § 72a Abs. 4 SGB VIII

Einladung



Sitzung Nr.	68/2016
JHA Nr.	5/2016

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 09.11.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2016 vom 22.09.2016	
4	U3-Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen Dersdorf und Hemmerich	818/2016-4
5	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	842/2016-4
6	Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Abschluss einer öffentliche-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung	853/2016-4
7	Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)/Frühe Hilfen in Bornheim	857/2016-4
8	Präventiver Jugendschutz an Karneval	858/2016-4
9	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	785/2016-2
10	Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII	855/2016-4
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	871/2016-1
12	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **22.09.2016**,
18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	57/2016
JHA Nr.	4/2016

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Brief, Angelika UWG/Forum-Fraktion
Flottmeier, Claudia Caritas
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmelzer, Stefanie Diak. Werk
Tourné, Peter Dr. SPD-Fraktion
van den Bergh, Maria Theresia Stadtjugendring
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Wiebe, Andreas CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Kabon, Matthias FDP-Fraktion

beratende Mitglieder

Bauch, Michaela evang. Kirche
Burghoff Hernández, Maximilian Stadtjugendring
Erbakan, Sabrina Jugendamtselternbeirat
Herholz, Friedhelm Polizei

stv. beratende Mitglieder

Gomez, Catalina Jugendparlament
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Lützenkirchen, Andreas
Meskes-Außem, Marita
Tomkins, Julia
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführer

Harzheim, Thomas

Nicht anwesend (entschuldigt)

Danz, Emilia FDP-Fraktion
Garbes, Elvira Leiterin Jugendamt
Geschwind, Astrid Schulen
Halbach, Adi Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Henseler, Wolfgang Bürgermeister
Langen, Heiko Jugendparlament
Nehring, Michael Dr. Justiz

Schlageter, Martin Pfarrer
Schubert-Sarellas, Ursula
Söllheim, Michael
von Schledorn, Heike

Kath. Kirche
Agentur für Arbeit
Parität. Wohlfahrtsverband
AWO

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 42/2016 vom 23.06.2016	
5	Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)	714/2016-4
6	Jahresberichte 2015	614/2016-4
7	Jahresbericht der Familienhebamme für 2015	618/2016-4
8	Jahresbericht 2015 der Jugendberufshilfe, lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	678/2016-4
9	Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2015	715/2016-4
10	Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork Bornheim 2015	716/2016-4
11	Netzwerktreffen Kinder- und Jugendhilfe (AG 78)	700/2016-4
12	Antrag der FDP-Fraktion vom 08.07.2016 betr. Verlegung des BJT auf die Rilkestraße	601/2016-6
13	Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 18.08.2016 betr. U3-Ausbau in Dersdorf und Hemmerich	707/2016-4
14	Mitteilung betr. städtisches Ferienprogramm Sommer 2016	668/2016-4
15	Mitteilung betr. Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	698/2016-4
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	724/2016-1
17	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 17.

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 18 – 20.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Beschluss:

Der Ausschuss bestellt Herrn Thomas Harzheim zum Schriftführer des Ausschusses.

- Einstimmig -

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurden keine neuen Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 42/2016 vom 23.06.2016	
----------	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 42/2016 vom 23.06.2016 keine Einwände.

5	Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)	714/2016-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Änderung des KiBiz zum 01.08.2016 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Jahresberichte 2015	614/2016-4
----------	----------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Jahresberichte 2015 der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e. V. sowie der Evangelischen Beratungsstelle Bonn für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen und der Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern und der Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises - zuständig für Alfter und Bornheim - zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Jahresbericht der Familienhebamme für 2015	618/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Familienhebamme des Diakonischen Werks Bonn und Region 2015 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Jahresbericht 2015 der Jugendberufshilfe, lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	678/2016-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2015 der Jugendberufshilfe des Trägers lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2015	715/2016-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2015 des Stadtteilbüros Bornheim zur Kenntnis

- Einstimmig -

10	Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork Bornheim 2015	716/2016-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt den Gesamtbericht über die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork in Bornheim im Jahr 2015 zur Kenntnis und
2. beschließt, die bisherigen Einzelberichte künftig in einem jährlichen Gesamtbericht über die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork in Bornheim zusammengefasst vorgelegt zu bekommen.

- Einstimmig -

11	Netzwerktreffen Kinder- und Jugendhilfe (AG 78)	700/2016-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Antrag der FDP-Fraktion vom 08.07.2016 betr. Verlegung des BJT auf die Rilkestraße	601/2016-6
-----------	---	-------------------

AM Karbon: Richtigstellung – Es war nicht angedacht, dass das BJT komplett in die Rilkestr. umziehen soll. Es handelt sich um einen zusätzlichen Proberaum oder Rückzugsmöglichkeit zum BJT in der Königstr.

AM Züge: Stimmt dem zu, dass es schön wäre, wenn man Räumlichkeiten (u.a. Proberaum) kostengünstig bereitstellen könnte. Der Bedarf besteht in Bornheim.

Antwort:

Wird geprüft.

AM Karbon:

Bittet um entsprechende Terminierung.

Antwort:

Das Seniorenheim, welches auf dem angrenzenden Grundstück entsteht, könnte ggf. lärmtechnisch betroffen sein. Aufgrund der notwendigen Prüfung im Rahmen lärmschutztechnischer Baumaßnahmen könnte ein kurzfristiges Zeitfenster schwierig sein.

AM Karbon:

Ein Proberaum war nur ein Beispiel. Die Nutzung soll eine Rückzugsmöglichkeit schaffen. Aufgrund der Lage ist sicherlich eine kostengünstige Umsetzung des Lärmschutzes realisierbar.

Antwort:

Wird bis zur nächsten JHA-Sitzung geprüft. Das Ergebnis wird in der nächsten JHA-Sitzung in einer mündlichen Mitteilung mitgeteilt.

AM Frau Heller:

Das Seniorenheim liegt abgewandt, daher ist dürfte keine sonderliche Lärmbelastung entstehen. Die Schwimmbadwiese stellt eine höhere Belastung dar. Somit sollte die zeitliche Prüfung bis zur nächsten JHA-Sitzung ausreichen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

13	Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 18.08.2016 betr. U3-Ausbau in Dersdorf und Hemmerich	707/2016-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 18.08.2016 zur Kenntnis und verweist ihn in die Haushaltsplanberatungen im Jugendhilfeausschuss am 09.11.2016.

- Einstimmig -

14	Mitteilung betr. städtisches Ferienprogramm Sommer 2016	668/2016-4
-----------	--	-------------------

AM Frau Erdogan:

Um die Betreuungslücke in den Ferien zu überbrücken wird vorgeschlagen einen Ferienpass einzuführen. Zudem wird diesbezüglich konzeptionelle Unterstützung angeboten.

Antwort:

Für eine künftige Regelung wird der Prozess evaluiert.

AM Frau Heller:

Begrüßt den Vorschlag einen Ferienpass einzuführen.

AM Herr Karbon:

Fragt nach, ob alle Ferienangebote ausgebucht waren.

Antwort:

Es war komplett ausgebucht, ausgenommen der offenen Angebote.

AM Frau Schmelzer:

Was ist ein Ferienpass?

Antwort:

Die Angebote werden zentral geplant, sind jedoch unterschiedlich in der Zuschussung.

- Kenntnis genommen -

15	Mitteilung betr. Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	698/2016-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	724/2016-1
-----------	---	-------------------

Keine.

17	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Anfrage AM Gomez:

1. In Merten auf dem Dorfplatz sind einige Parkbänke defekt. Werden diese instandgesetzt?
2. Bietet für TOP12 ebenfalls Unterstützung an.

Antwort:

Zu. 1 Wird geprüft

Zu. 2 Wird gerne angenommen.

AM Frau van den Bergh:

Im Rahmen der Haushaltberatungen wurde von der Verwaltung angeboten, für die freien Träger in einem Termin die Haushaltsposten zu erläutern. Ein Termin soll mit den freien Trägern abgestimmt werden.

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Thomas Harzheim
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	09.11.2016
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	842/2016-4
Stand	06.10.2016

Betreff Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers

Beschlussentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen einen Träger bzw. eine Kooperation von Trägern mit einer zugehenden Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Inobhutnahme und der Sicherstellung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zu beauftragen.

Sachverhalt

Seit 01.01.2012 verfügt das Jugendamt der Stadt Bornheim über eine vertragliche Regelung mit zwei Einrichtungen aus dem Trägerverbund der Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft (CJG), dem CJG Hermann-Josef-Haus in Bonn und dem CJG St. Josefhaus mit seinem spezialisierten Inobhutnahme-Angebot in Nümbrecht, das Mitte August nach Gummersbach-Derschlag verlegt werden musste. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkontingente werden in beiden Häusern **Jugendliche auch während der Dienstzeiten** des Jugendamtes aufgenommen.

Für die Inobhutnahme von **Kindern außerhalb der Dienstzeiten** bestehen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Bornheim weiterhin vertragliche Regelungen mit dem CJG Hermann-Josef-Haus und darüber hinaus mit dem Kinderheim Pauline von Mallinckrodt in Siegburg. Für die Inobhutnahme von Kleinkindern **während der Dienstzeit** stehen Familien für die familiäre Kurzzeitbetreuung zur Verfügung.

Die genannten stationären Jugendhilfeeinrichtungen nehmen **außerhalb der Dienstzeit** Kinder und Jugendliche auf, die von der Polizei in Gewahrsam genommen werden. Hierbei kommt es auch zu telefonischen Beratungen der im Einsatz befindlichen Polizeikräfte durch Mitarbeiter dieser stationären Einrichtungen. Eine Unterstützung der Polizei durch Fachkräfte der Träger vor Ort, zum Beispiel bei einer notwendigen Herausnahme von Kindern in Fällen von häuslicher Gewalt, erfolgte **bisher nicht**. Davon zu unterscheiden ist eine **zugehende Rufbereitschaft**, wo Fachkräfte des Jugendamtes oder eines durch das Jugendamt beauftragten Trägers vor Ort eine Einschätzung zur Gefährdung und einer gegebenenfalls erforderlichen Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vornehmen.

Bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen kooperiert das Jugendamt in unterschiedlichen Vertragsgemeinschaften mit dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises, den Stadtjugendämtern Bad Honnef, Königswinter und Meckenheim.

In der Kooperation zur Inobhutnahme mit den benannten Jugendämtern ergaben sich in der Vergangenheit wiederholt Probleme bei der Versorgung von Jugendlichen mit besonderen Problemlagen, vor allem fremdgefährdenden und sexuell übergriffigen Jugendlichen sowie

Systemsprengern, weil diese in den vorhandenen Inobhutnahme-Angeboten der mit uns kooperierenden Trägern nicht haltbar waren.

Angesichts des zur Verfügung stehenden Platzangebotes bei unseren Vertragspartnern war es zunehmend schwierig, während der Dienstzeiten Inobhutnahme-Plätze für Kinder oder Jugendliche zu finden. Diese Situation hat sich während der großen Aufnahmewelle unbegleiteter minderjähriger Ausländer in der Zeit zwischen November 2015 und März 2016 derartig zugespitzt, dass Inobhutnahme-Angebote belegt werden mussten, die oft weit über 100 Kilometer entfernt waren und durch die Suche nach passenden Angeboten immense zeitliche Personalkapazitäten gebunden wurden.

Bei der Inobhutnahme von Kindern außerhalb der Dienstzeiten kam es zu Schwierigkeiten, weil die Polizei und die Ordnungsbehörde zu einer fachlichen Einschätzung zur Gefährdung des Kindeswohls nicht in der Lage waren und weder eine Fachkraft des Jugendamtes noch eine Fachkraft eines beauftragten Jugendhelfeträgers für einen Einsatz vor Ort zur Verfügung standen. Daher wird eine Veränderung angestrebt, die eine Erweiterung der Rufbereitschaft und eine bessere Versorgung schwieriger Kinder und Jugendlicher sicherstellen soll.

Das Jugendamt strebt in Zusammenarbeit mit den oben benannten kooperierenden Jugendämtern an, das System für die Inobhutnahme und Rufbereitschaft mit folgenden Bestandteilen auszubauen:

- Erweiterung der Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes auf eine zugehende Rufbereitschaft für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.
- Garantierte Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten.
- Aufnahmegarantie für alle Kinder und Jugendliche auch während der Dienstzeiten.
- Bessere Versorgung mit Plätzen für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden hierzu bereits Gespräche mit potenziellen Trägern der Jugendhilfe geführt. Es handelt sich um die Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH in Bonn und den bisherigen Kooperationspartner.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 4.500,-- € pro Jahr Produkt 1.06.03

Jugendhilfeausschuss	09.11.2016
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	858/2016-4
Stand	11.10.2016

Betreff Präventiver Jugendschutz an Karneval

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des präventiven Jugendschutzes zur Kenntnis und beschließt die Fortführung und Weiterentwicklung der suchtpreventiven Maßnahmen an Karneval.

Sachverhalt

Wie schon in den Vorjahren wurden unter der Koordination des städtischen Jugendschutzes auch in der vergangenen Session wieder konkrete Aktionen und Maßnahmen in der Karnevalszeit durchgeführt, an denen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit maßgeblich beteiligt waren. Das Konzept der Maßnahmen des Jugendschutzes wird dabei seit seiner Erstellung im Jahre 2008 mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern evaluiert und weiterentwickelt. Die Ergebnisse dieser Evaluation sind grundsätzlich die Voraussetzung für eine Planung der Aktivitäten im kommenden Jahr.

Wesentliche Bausteine der suchtpreventiven Maßnahmen waren in 2016:

1. Aktion „Keine Kurzen für Kurze!“ – Verteilung von Flyern und Plakaten in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt an Gewerbetreibende, Karnevalsvereine und Eltern

Bei einem Pressegespräch und einem gemeinsamen Fototermin mit den Tollitäten der Stadt Bornheim wurden die Plakate der Kampagne vorgestellt und das Thema Jugendschutz im Karneval in die breite Öffentlichkeit getragen.

2. Jugendarbeit im Straßenkarneval

In diesem Jahr fand mittlerweile zum achten Mal eine koordinierte Suchtpräventionsaktion der Kooperationsrunde Jugend unter Federführung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der Stadt Bornheim statt.

Insgesamt 14 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie 7 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer waren an Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes im Straßenkarneval beteiligt. Vertreten waren in diesem Jahr neben Mitarbeitern der Stadtverwaltung Bornheim der Bornheimer JugendTreff, die Bornheimer Streetworker, das Stadtteilbüro, Kulturraum Bornheim, die Kleinen Offenen Türen Turm/ Raum sowie Bornheim Mobil auf Seiten der Hauptamtler. Ehrenamtliches Engagement kam vom Stadtjugendring und von einzelnen Privatpersonen. Neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden durch eine Schulung auf den Einsatz vorbereitet.

Die Bollerwagenaktion war bei zwei Karnevalszügen vor Ort, und zwar am 30.01. beim Kinderkarnevalszug Sechtem und an Weiberfastnacht beim Zug in Roisdorf. Wie in den Vorjahren war die Aktion am Karnevalssamstag mit einem Pavillon in Waldorf vertreten.

Die Bollerwagen waren wie bewährt gefüllt: Es gab belegte Brötchen, Tee und Wasser für die Jugendlichen an den Bollerwagen und am Pavillon; der Jugendbus bot zusätzlich die Möglichkeit, Alkohol gegen Pizza einzutauschen. Jedes Team hatte Informationsmaterial zu Hilfesystemen und Kontaktmöglichkeiten dabei. Nach wie vor lag der Fokus der Aktion auf einer positiven Ansprache der Jugendliche, Schadensbegrenzung und Deeskalation.

An allen Einsatzorten gab es positive Rückmeldungen der Jugendlichen zu der Aktion, die das Angebot dankbar annahmen.

Erstmals waren die Mitarbeiterinnen auch negativen Reaktionen ausgesetzt, was möglicherweise auf die räumliche Nähe der Ordnungskräfte zu den Aktionen der Jugendarbeit am Jugendbus geschuldet war. Den Jugendlichen ist es schwer gefallen, die unterschiedliche Haltung und Vorgehensweise dieser Akteure zu erkennen. Ein Mitarbeiter ist von einem Jugendlichen angespuckt und eine Kollegin wurde von einem anderen Jugendlichen verbal angegriffen. Ziel ist, dies zukünftig zu vermeiden.

Ausblick Karneval 2017

Gelingende Suchtprävention setzt Kontinuität voraus. Insofern strebt der Präventive Jugendschutz der Stadt Bornheim eine Weiterführung der bewährten Maßnahmen im Bornheimer Karneval auch in den folgenden Jahren an.

1. Aktion „Keine Kurzen für Kurze“

Die Kampagne wird in enger Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden durchgeführt und wieder mit Flyern und Plakaten im Stadtgebiet präsent sein. Eine Wiederholung der Pressekonferenz mit den Bornheimer Tollitäten als Botschafter der Aktion wird angestrebt.

2. Bollerwagen und Pavillons im Straßenkarneval

Trotz der offensichtlich verbesserten Situation ist der Alkoholkonsum besonders bei großen Ansammlungen von teilweise sehr jungen Jugendlichen bei verschiedenen Karnevalszügen in Bornheim noch immer besorgniserregend, so dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter nach wie vor sinnvolle Arbeit leisten und zumindest stellenweise die Situation etwas abmildern können.

Mittlerweile hat diese Aktion bei den Jugendlichen einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht und wird konkret nachgefragt. Jugendliche reagieren durchweg positiv auf die Anwesenheit der Jugendarbeit und nehmen die Angebote gern wahr. Immer wieder lässt sich in Gesprächen mit Jugendlichen die positive Wirkung auf die Selbsteinschätzung und Selbstkritik der Jugendlichen beobachten.

Bei gleichbleibenden personellen Ressourcen soll dieses Projekt auch im Karneval 2017 mit leicht verändertem Angebot wieder stattfinden und zwar in Sechtem, Kardorf und Waldorf.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bollerwagenaktion und weitere Interes-

sierte aus dem Bereich der Jugendarbeit wird es eine Schulung zum Thema Suchtprävention mit dem Fokus Alkohol im Karneval geben.

3. Suchtprävention in der Schule

Die Null-Promillo-Bar soll in der kommenden Session wieder in mindestens einer Schule eingesetzt und Schülerinnen und Schüler entsprechend mit einem Workshop darauf vorbereitet werden.

Jugendhilfeausschuss	09.11.2016
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	785/2016-2
-------------	------------

Stand	22.09.2016
-------	------------

Betreff Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Haushaltes 2017/2018 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zu und empfiehlt hierzu folgende Änderungen:

.....

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 den Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Fachausschüsse verwiesen. Die Beratung des Haushaltes im Haupt- und Finanzausschuss ist am 01.12.2016 vorgesehen.

Der Jugendhilfeausschuss ist bei folgenden Produktbereichen / Produktgruppen zuständig:

1.06 Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nr.	Produkt-Gruppe
1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Seiten 206 bis 215 des Haushaltsplanentwurfs)
1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit (Seiten 216 bis 221 des Haushaltsplanentwurfs)
1.06.03	Erzieherische Hilfen (Seiten 222 bis 227 des Haushaltsplanentwurfs)

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen, sowie das Haushaltssicherungskonzept mit der Darstellung der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahre 2026 sind sowohl in Session als auch auf der städtischen Internetseite verfügbar.

Die Produktgruppe 1.06.01 wird ergänzend wie folgt erläutert:

- Betriebskosten:

Die Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2016 und der hiermit verbundenen befristeten Anpassung der jährlichen Kindpauschalen von 1,5 % auf 3% wirken sich auf die Zuwendungen des Landes (Landesanteil) sowie bei der Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse an die freien Kita-Träger aus. Die vorübergehende Erhöhung ist bis 2019 berücksichtigt

- Kita-Ausbau:

Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder ist weiterhin Gegenstand der Kindergartenbedarfsplanung gem. der aktuellen Fassung für 2014-17 (Vorlage Nr. 323/2014-4, JHA 06.05.2014). Die möglichen Erweiterungen zum U3-Ausbau innerhalb der bestehenden Ein-

richtungen waren eine der besonderen Herausforderungen der vergangenen Jahre. Sich weiter entwickelnde Bedarfe werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit den Trägern und Einrichtungen überprüft. Schwerpunkte sind hierbei

- die Standortentwicklung einer dreigruppigen Kita im Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig,
- die Fertigstellung der Erweiterung der katholischen Kita St. Joseph, Kardorf und
- die Inbetriebnahme der fünften Gruppe in der städtischen Kita Sonnenblume, Walberberg.

- Umsetzung des Haushaltskonsolidierungsprozesses:

Im Rahmen des Prozesses der Haushaltskonsolidierung wurden folgende Maßnahmen beschlossen (HFA 03.03.2016, Vorlage Nr. 061/2016-2):

- Anpassung Elternbeiträge im Zuge der Tarifiergebnisse im Sozial- und Erziehungsdienst:

Mit der Anpassung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge wurden die Voraussetzungen für eine auskömmliche Refinanzierung von 19 % der Landesanteile der Kinderpauschalen geschaffen und eine langfristige Auskömmlichkeit bei den Beiträgen durch eine entsprechende jährliche Dynamisierung gewährleistet.

- Vergabe neuer Trägerschaften von Kindergärten an freie Träger:

Die Umsetzung erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung und wurde bereits mit dem zusätzlichen Kita-Standort im alten Kloster in Merten bei der Vergabe der Trägerschaft an das Lazarus Hilfswerk in 2014 vorgenommen. Diese positiven Erfahrungen werden auch für den neuen Kita-Standort im Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig genutzt und die Vergabe soll an einen freien Träger erfolgen.

Die Produktgruppe 1.06.03 wird ergänzend wie folgt erläutert:

Mit der Vorgabe, dass notwendige erzieherischen Hilfen stets daraufhin geprüft werden, ob eine ambulante Hilfe einer stationären Hilfe vorzuziehen ist, wird das Ziel verfolgt, Kosten weiterhin niedrig zu halten. Es muss sichergestellt sein, dass durch den Einsatz einer ambulanten Hilfe das Erziehungsziel innerhalb der betroffenen Familie sichergestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den zum Haushaltsplanentwurf 2017/2018 vorgelegten Unterlagen.

Jugendhilfeausschuss	09.11.2016
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	855/2016-4
Stand	10.10.2016

Betreff Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII

Sachverhalt

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit diesem Gesetz u.a. neue Pflichtaufgaben im Rahmen des § 72 a SGB VIII entstanden.

§ 72 a SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Vereinbarungen mit freien Trägern sicherzustellen, dass in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptberufliche, noch ehren- oder nebenamtliche Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat (vgl. § 72 a Absatz 1 SGB VIII) verurteilt worden sind. Hierzu soll von den Trägern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) eingesehen werden, aus dem sich ergibt, ob eine einschlägige Verurteilung vorliegt. Für hauptamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses immer, für ehren- und nebenamtlich Tätige in bestimmten Fällen.

Vereinbarung mit freien Trägern für Neben- und Ehrenamtliche

Träger der freien Jugendhilfe mit ehren- und nebenamtlichen Kräften sind neben den Kirchen viele Vereine und Initiativen, Verbände, die zum Teil überregional organisiert sind und bundesweit anerkannte Dachverbände haben sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Jugendabteilungen der zahlreichen Sportvereine.

Die Jugendabteilungen der Sportvereine können als Träger der freien Jugendhilfe unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt sein. Hier gilt nach Rechtsauslegung des Jugendamtes Rheinland die Einschränkung, dass das nur dann gilt, wenn der Sportverein selbst „seinen Selbstzweck so formuliert, dass er das Spektrum der Jugendarbeit im oder durch Sport fördert und sich als Jugendorganisation im Sinne des SGB VIII versteht“. Demnach entscheidet die Satzung des Vereins, ob er ein Träger der freien Jugendhilfe ist.

Da Vereine und Jugendorganisationen sich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht melden müssen, wenn sie nicht auf dessen finanzielle Förderung zurückgreifen möchten, ist es durchaus möglich, dass es freie Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Bornheim gibt, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht bekannt sind.

Bezüglich der Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich unter Federführung des Deutschen Vereins zahlreiche Experten mit der Umsetzung des § 72a SGB VIII für diese befasst. Ziel hierbei war es, vernünftige Kriterien zu entwickeln, damit nicht alle Neben- und Ehrenamtlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden müssen. Auf Basis dieser

Empfehlungen wurden von den beiden Landesjugendämtern Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) Prüfkriterien entwickelt, wie Funktionen abhängig von der ausgeführten Tätigkeit als „führungszeugnisspflichtig“ abgegrenzt werden können. Bei dem daraus resultierenden Prüfschema wird nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis für die jeweilige Tätigkeit vorlegt werden muss.

Geplante Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - § 72a Abs. 4 SGB VIII- im Rahmen der Jugendförderung in der Stadt Bornheim

Es war leider nicht möglich, eine kreisweite einheitliche Vorgehensweise in der Umsetzung des § 72a SGB VIII zu erzielen. Allerdings hat man sich in der Leiterrunde der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis darauf verständigt, dass jedes Jugendamt mit den in seinem Zuständigkeitsbereich ansässigen Trägern Vereinbarungen schließt und diese Vereinbarungen wechselseitig von den anderen Jugendämtern akzeptiert werden.

Zur Umsetzung des § 72a SGB VIII bei Ehren- und Nebenamtlichen wurden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Bornheim Informationsmaterialien (siehe Anlagen) zusammengestellt. Auszüge dieser Informationssammlung sind mit freundlicher Genehmigung der Trägerinformationsbroschüren der StädteRegion Aachen und des Rhein-Sieg-Kreises, sowie dem Prüfschema der Stadt Meckenheim entnommen. Diese soll den freien Trägern gemeinsam mit einem Informationsschreiben und zwei Ausfertigungen einer unterschriftsreifen Vereinbarung übermittelt werden.

Im ersten Schritt werden die geförderten Träger zum Abschluss einer verpflichtenden Vereinbarung mit dem Jugendamt Bornheim aufgefordert. Im zweiten Schritt soll dann allen anderen Trägern, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, jedoch keine Förderung erhalten, das Angebot zum Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII unterbreitet werden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Januar 2017 beabsichtigt das Jugendamt der Stadt Bornheim die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 09.12.2010 dahingehend zu ändern, dass ein Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII als zwingende Fördervoraussetzung aufgenommen wird.

Anlagen zum Sachverhalt

- Vereinbarung § 72a Abs. 4 SGB VIII
- Trägerinformationen
- Das Prüfschema
- Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Bestätigung ehrenamtliche Tätigkeit)
- Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung
- Exemplarischer Vordruck für eine Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme
- Auszug aus dem Sozialgesetzbuch
- Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKos-to

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besteht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/ Ort _____

ehrenamtlich als Betreuer/in in unserem Verein/ Verband/ Einrichtung tätig ist. Die Art, der Umfang und die Dauer ihrer/ seiner Tätigkeiten mit regelmäßigem und intensivem Kontakt zu und Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfordert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.

Insofern ist Herr/ Frau _____ aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim zuständigen Einwohnermeldeamt einzuholen und von der Gebührenpflicht gemäß § 12 JVKostO zu befreien.

Das Führungszeugnis ist Herr/ Frau _____ zuzusenden.

Träger/ Verein: _____

Anschrift: _____

Für den freien Träger/ Verein

Datum

Unterschrift Vorstand/ Geschäftsführer/in

Das Prüfschema

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Die Erläuterungen sollen helfen, die Prüfung nach inhaltlichen Kriterien der Aufgaben vorzunehmen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis:

Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wird, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

Prüfung nach Art der Tätigkeit

hohe Gefährdung	Gefährdungspotential ?			Niedrige Gefährdung
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	Ja	Mittel	Nein	Erläuterungen für niedriges Gefährdungspotential
Hierarchie- / Machtverhältnis: Es besteht ein Machtverhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden	☐	☐	☐	Hierarchie- / Machtverhältnis: Es besteht keinerlei Machtverhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden
Altersdifferenz: Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch	☐	☐	☐	Altersdifferenz: Zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied

Risikofaktoren: Die Teilnehmenden sind Kinder oder Jugendliche und/oder haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung. Es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen	☐	☐	☐	Risikofaktoren: Die Teilnehmenden haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben
Vertrauensverhältnis: Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis	☐	☐	☐	Vertrauensverhältnis: Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis

Prüfung nach Art der Intensität der Tätigkeit

hohe Gefährdung	Gefährdungspotential ?			Niedrige Gefährdung
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	Ja	Mittel	Nein	Erläuterungen für niedriges Gefährdungspotential
Anwesenheit weiterer Betreuer: Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen - Es ist kein weiterer Betreuer dabei	☐	☐	☐	Anwesenheit weiterer Betreuer: Die Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen
Anwesenheit weiterer Teilnehmer: Die Tätigkeit bezieht sich auf ein einzelnes Kind oder Jugendlichen - Es ist kein weiteres Kind/Jugendlicher dabei	☐	☐	☐	Anwesenheit weiterer Teilnehmer: Die Tätigkeit findet mit / in einer Gruppe statt
Einsehbarkeit der Räumlichkeiten: Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich	☐	☐	☐	Einsehbarkeit der Räumlichkeiten: Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich
Grad an Intimität / Privatsphäre: Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen	☐	☐	☐	Grad an Intimität / Privatsphäre: Der Ort der Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen

Prüfung nach Dauer der Tätigkeit

hohe Gefährdung	Gefährdungspotential ?			Niedrige Gefährdung
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	Ja	Mittel	Nein	Erläuterungen für niedriges Gefährdungspotential
Zeitlicher Umfang: Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig	☐	☐	☐	Zeitlicher Umfang: Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich
Regelmäßigkeit: Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen	☐	☐	☐	Regelmäßigkeit: Die Kinder und Jugendlichen wechseln häufig

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig:

☐ Ja

☐ Nein

Begründung:

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/ Ort _____

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte durch _____.
(Name der Einsicht nehmenden Person)

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/ Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Datum	Unterschrift des Trägers/ Vereins
-------	-----------------------------------

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BANz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Persönliche Verpflichtungserklärung

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/ Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174 – 174 c, 176 – 180 a, 181 a, 182 – 184 f, 225, 232 – 233 a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum _____ Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin _____



Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt

Eine Information des Jugendamtes der Stadt Bornheim für freie Träger
der Kinder- und Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Informationen

zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

Das Prüfschema

Das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme und Datenschutz

Woraus muss ein freier Träger achten

Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige

Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Kontakt

Anhänge

- Das Prüfschema
- Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung
- Exemplarischer Vordruck für eine Einverständniserklärung
- Gesetzestext des § 72a SGB VIII
- Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

Diese Informationssammlung richten sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe, wie z. B. Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit neben- oder ehrenamtlichem Personal und informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“. Die Ausführungen sollen den Trägern in der Hauptsache eine sichere Einschätzung über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erleichtern. Ergänzend finden sich auch exemplarische Vordrucke sowie eine Liste von Ansprechpartner/innen zu unterschiedlichen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes darin.

Vorwort

Die Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlichen nehmen eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten (er)leben Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, verschiedener Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher viel Verantwortung. In Zeiten abnehmender familiärer Bindungsstrukturen sind es auch die Ehrenamtlichen, die für Kinder und Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen und vor allem auch Vorbildern werden. Neben den Eltern und Familien sind es die Ehrenamtlichen in Vereinen, die den jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermitteln. Sie sind häufig auch Vertrauenspersonen, an die sich Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen wenden.

Die Förderung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen sind ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen haben die örtlichen Jugendämter nach den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetz Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht; egal ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim möchte, möglichst alle in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes gewinnen. Die finanzielle Förderung von Trägern wird das Jugendamt zukünftig allerdings in einer Änderung der Förderrichtlinien der Jugendpflege an die Bereitschaft der geförderten Träger zum Abschluss einer verpflichtenden Vereinbarung knüpfen.

Neben den Vereinbarungen soll diese Informationssammlung für freie Träger zur Unterstützung ihrer Arbeit dienen. Ergänzend bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes freien Trägern eine Beratung zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes an. Selbstverständlich erhalten auch Bürgerinnen und Bürger weiterhin alle Unterstützung von Seiten des Jugendamtes, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt mit dem Jugendamt auf.

Informationen zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

Was muss ich tun, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite oder Verantwortlicher einer ehrenamtlich geführten Einrichtung/ eines Vereins bin, in dem Personen ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sind?

Alle Träger, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht. Hier die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- §§ 174 - 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 - 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 - 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzes zum 01.01.2012 ist in bestimmten Fällen auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/ die potentielle Mitarbeiter/in "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat". Wenn das der Fall ist, soll nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Das Prüfschema

In Anlehnung an die Empfehlungen der Landesjugendämter und kommunalen Spitzenverbände in NRW wurden in Zusammenarbeit zwischen den Landesjugendämtern und Institutionen der freien Jugendhilfe Prüfschemata entwickelt, die den Verantwortlichen eines Trägers bei der Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten helfen sollen zu entscheiden, ob im Einzelfall die Einsichtnahme in das Führungszeugnis geboten ist.

Der Träger muss für die einzelnen Tätigkeiten vorab feststellen, wie eng der Kontakt der neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen zu Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die Art, Intensität und Dauer dieses Kontaktes in der Tätigkeit bestimmt, ob die Betreuungsperson dem freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die richtige Einschätzung zu treffen, ist in manchen Fällen gar nicht so einfach. Daher kann für eine Beantwortung der Frage, ob ein/e zukünftige/r Mitarbeiter/in ein Führungszeugnis vorlegen soll, das Prüfschema hilfreich sein. Der Träger hat hierdurch die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Tätigkeit (nach Art, Intensität und Dauer) vorzunehmen, ob und in wie weit diese ein Gefährdungspotential im Hinblick auf die Beziehung zwischen Betreuer/ in und Kind/ Jugendlichen birgt. Je höher das Gefährdungspotential eingeschätzt wird, umso notwendiger ist es für den freien Träger, sich vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Einen exemplarischen Vordruck eines Prüfschemas finden Sie im Anhang.

Viele Dachverbände haben darüber hinaus Empfehlungen herausgegeben, welche ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verband/ im Verein regelhaft nur nach der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis übernommen werden dürfen. Ein Prüfschema soll nur dort eingesetzt werden, wo eine Empfehlung der Dachorganisation fehlt.

Das erweiterte Führungszeugnis

Worin unterscheiden sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen (§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses, zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher und dient dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen durch ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe.

Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis, unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung, sofort verlangt werden.

Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich ist, müssen die ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Das Führungszeugnis wird dem/ der Antragsteller/in zugesandt.

Ehrenamtler sind nach den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt. Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO finden Sie im Anhang.

Die persönliche Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und für die entsprechende Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung des Ehrenamtlers einholen.

Darin bestätigt der/ die Betreuer/in, dass er/ sie nicht nach einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht. Einen exemplarischen Vordruck einer persönlichen Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.

Einsichtnahme und Datenschutz

Worauf muss ein freier Träger/ Verein achten?

Der Träger entscheidet, dass eine Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig ist, weil die sich bewerbende Person bei seiner/ihrer Tätigkeit in einen nach Tätigkeit in einen nach Art, Intensität und Dauer intensiven Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat.

Dann hat er zuerst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdiger Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen, z.B. Vorstandsmitglieder.

Ist dies geregelt, muss der Träger festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch enge Grenzen.

Dokumentiert werden dürfen:

- das Datum der Einsichtnahme
- das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses
- die Information, ob über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen oder das erweiterte Führungszeugnis eintragungsfrei ist

Damit diese Daten gespeichert werden dürfen, muss die ehrenamtlich tätig werdende Person dem Träger zuvor eine Einverständniserklärung abgeben. Einen exemplarischen Vordruck hierzu finden Sie im Anhang.

Umgang mit erhobenen Daten

Die gespeicherten Daten sind:

- vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!
- unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.
- spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.

Kommt es zu einer Ablehnung einer Person nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die gespeicherten Daten spätestens dann zu löschen, wenn das Prüfungsverfahren beendet worden ist, z. B. durch die schriftliche Mitteilung über die Ablehnung der entsprechenden Person.

Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige

Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Ehrenamtler verbringen viel gemeinsame Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen und haben einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Personen, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

1. Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

1.1 Körperliche Kindesmisshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

Beispiele für Formen Körperliche Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Erstickern
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

1.2 Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- Das Kind/ der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/ er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

2. Kindesvernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung
- Schleppende Unterhaltszahlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

3. Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet Formen sexuellen Missbrauchs oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

Formen sexuellen Missbrauchs

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/ sexueller Handlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug • Essstörungen
- regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)

Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Tauschen Sie sich mit Gruppenleitern oder dem Team über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes/ Ihrer Organisation. Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten.

Sinnvoll und hilfreich ist, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ der/ des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden. Es gilt auch hier, verantwortungsvoll mit den Aufzeichnungen und Daten umzugehen. Sie sollten ausschließlich dem Personenkreis zugänglich sein, der mit der Aufklärung der Sachlage in einem konkreten Fall unmittelbar betraut ist. Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie das Jugendamt zur Beratung hinzuziehen.

Mit der Fachkraft des Jugendamtes überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/ der betroffenen Kindes/ Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene Handlungspflicht! Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an das Jugendamt wenden, um eine Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Kontakt

Stadt Bornheim

4 – Amt für Kinder, Jugend und Familien

Brunnenallee 31

53332 Bornheim

Telefon: 02222/ 9437 – 0

E-Mail: jugendamt@stadt-bornheim.de

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes über die Bereitschaftsnummer 02222/ 9437 – 5437.

Wenn sich Ihnen am Wochenende oder abends nach Dienstschluss des Jugendamtes ein Kind oder Jugendlicher anvertraut und wegen einer akuten Gefährdung nicht ins Elternhaus zurückkehren kann, wenden Sie sich an die Rettungsleitstelle der Polizei unter der Rufnummer 110. Dort weiß man, was zu tun ist und kann Ihnen weiterhelfen.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Auszüge dieser Informationssammlung sind mit freundlicher Genehmigung der Trägerinformationsbroschüren der StädteRegion Aachen und des Rhein-Sieg-Kreises, sowie dem Prüfschema der Stadt Meckenheim entnommen.

**Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(§ 72a Abs. 4 SGB VIII)**

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Bornheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch die Leitung des Jugendamtes,
und
dem Träger/ Verein der freien Jugendhilfe _____,
vertreten durch _____
wird folgende Vereinbarung getroffen

§ 1 Präambel

- (1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von Betreuungs- und Aufsichtspersonen.
- (2) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen eines kommunalen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes abschließen. Informationen und Beratung sowohl zur Umsetzung dieser Vereinbarung als auch zum angemessenen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bieten die jeweiligen Dachverbände/Dachorganisationen und das Jugendamt der Stadt Bornheim.
- (3) Gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch Vereinbarung sicherstellen, dass unter Verantwortung des freien Trägers keine Person neben- und ehrenamtlich beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- (4) Die Vereinbarung gilt für alle von dem Verein/Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen.

§ 2

Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beauftragt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- (2) Folgende Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote dürfen von den genannten Personen gemessen nach Art, Intensität und Dauer nur dann wahrgenommen werden, nachdem sie die in § 1 Abs. 3 genannten Führungszeugnisse dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt haben:
Die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen,

- die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden;
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann;
- die sich durch eine besondere Intensität (z. B. in Übernachtungssituationen) auszeichnet.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das beiliegende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 1) oder ein vergleichbarer Kriterienkatalog zu verwenden. Die Einschätzung und das Ergebnis sind durch den Träger zu dokumentieren.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Führungszeugnisse müssen im Abstand von 5 Jahren erneut eingesehen werden. Der Träger kann anlassbezogen die Einsichtnahme eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

§ 3

Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss

Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Es gelten die in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten.

§ 4

Ausnahmeregelung für Ehren- und Nebenamtliche

(1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen, und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, ist im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).

(2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

§ 5

Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus § 72a Abs. 5 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ergeben, verpflichtet.

(2) Von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis dürfen nur folgende Daten dokumentiert werden:

- der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen oder das erweiterte Führungszeugnis eintragsfrei ist.

(3) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Liegt kein Tätigkeitsausschluss vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Bei Vorlage eines Tätigkeitsausschlusses sind die Daten unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Prüfverfahrens zu löschen.

§ 6 Inkrafttreten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Die Umsetzung der Bestimmungen des § 2 und die Aufforderung der ehrenamtlich/ nebenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Träger muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach in Kraft treten dieser Vereinbarung erfolgt sein.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Verein/Träger der freien Jugendhilfe)

(Leitung des Jugendamtes)

Anlagen:

(1) Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

(2) Persönliche Verpflichtungserklärung

Inhaltsverzeichnis

68/2016, 09.11.2016, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. JHA 22.09.2016	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiter	
Vorlage 842/2016-4	10
TOP Ö 9 Präventiver Jugendschutz an Karneval	
Vorlage 858/2016-4	12
TOP Ö 10 Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	
Vorlage 785/2016-2	15
TOP Ö 11 Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen z	
Vorlage ohne Beschluss 855/2016-4	17
Auszug aus dem Sozialgesetzbuch 855/2016-4	19
Bestätigung Ehrenamtliche Tätigkeit 855/2016-4	20
Das Prüfschema 855/2016-4	21
Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme 855/	24
Merkblatt_Gebuehrenbefreiung 855/2016-4	25
Persönliche Verpflichtungserklärung 855/2016-4	27
Trägerinformationen 855/2016-4	28
Vereinbarung § 72a Abs. 4 SGB VIII 855/2016-4	39
Inhaltsverzeichnis	42